

SATZUNG

der



Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V.

vom 30.09.2004
bzw. vom 10.06.2005
bzw. vom 06.06.2008
bzw. vom 20.05.2011
bzw. vom 08.11.2012

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
12. Juni 2015 in Prag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Mi...', written over a horizontal dotted line.

- Der Vorsitzende -

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Mark...', written over a horizontal dotted line.

- Der Geschäftsführer -

INHALT	Seite
§ 1 Name, Sitz und Anerkennung	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck der Vereinigung	3
§ 4 Aufgaben nach Bauproduktenverordnung (BauPVO)	4
§ 5 Aufgaben nach Landesbauordnung (LBauO)	4
§ 6 Aufgaben im privatrechtlichen Bereich	5
§ 7 Verbandszeichen	5
§ 8 Mitgliedschaft	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Beschaffung und Verwendung der Mittel	8
§ 11 Organe des Vereins	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Vorstand	10
§ 14 Geschäftsstelle und Geschäftsführung	11
§ 15 Lenkungsremium im bauaufsichtlichen Bereich	11
§ 16 Fachausschuss für den Bereich nach Landesbauordnungen	12
§ 17 Gremien für den privatrechtlichen Bereich	12
§ 18 Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle	13
§ 19 Überwachung nach Bauproduktenverordnung und Landesbauordnung	14
§ 20 Veröffentlichung und Werbung	14
§ 21 Rechtsmittel	15
§ 22 Salvatorische Klausel	15

Anhang I

SCHIEDSORDNUNG	16
-----------------------	-----------

§ 1

Name, Sitz und Anerkennung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V.". Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen. Sitz der Vereinigung ist Hannover.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand der Vereinigung ist Hannover.

§ 3

Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist ein privatrechtlicher Verein gemäß §§ 21 ff. BGB mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die Herstellung der Bauprodukte so zu überwachen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen durch nicht ordnungsgemäß hergestellte Bauprodukte, nicht gefährdet werden. Darüber hinaus bietet der Verein seinen Mitgliedern eine Fremdüberwachung im privatrechtlichen Bereich an. Die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Überwachung sind voneinander unabhängig. Konformitätszeichen im Sinne dieser Satzung können öffentlich-rechtliche Zeichen (Ü-Zeichen; CE-Zeichen) oder privatrechtliche Zeichen (z.B. Verbandszeichen) sein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen Zwecke.
- (2) Die Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten des Vereins werden auch Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt, sofern diese die sich aus der Satzung und den Durchführungsbestimmungen ergebenden Pflichten im Rahmen des Überwachungs- und Zertifizierungsprozesses verbindlich anerkennen. Über die für Nichtmitglieder im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und deren Vergütung sind entsprechende Verträge abzuschließen.
- (3) Die Vereinigung hat den Zweck
 - diejenigen Unternehmen zusammenzufassen und zu vertreten, die sich zur Sicherung der Qualität ihrer Erzeugnisse aus kalziumsilikatgebundenen Bauprodukten sowie artverwandter Erzeugnisse sowie deren Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder der Zustimmung im Einzelfall einer laufenden Überwachung und Zertifizierung unterziehen,
 - Zertifikate allen denjenigen Herstellern zu erteilen, welche die Voraussetzungen zur Führung des Verbandszeichens sowie zur Kennzeichnung entsprechend den technischen Spezifikationen mit einem oder mehreren Erzeugnissen erfüllen,
 - einen etwaigen Missbrauch von erteilten Zertifikaten des Vereins zum Beispiel gerichtlich verfolgen zu lassen,
 - für den Gedanken einer freiwilligen Qualitätssicherung zu werben.

§ 4

Aufgaben nach Bauproduktenverordnung (BauPVO)

- (1) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. hat die Aufgabe zur Erfüllung der Anforderungen der Bauproduktenverordnung entsprechend § 3 BauPVO beizutragen. Zu diesem Zweck führt sie als

Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle

die Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von den im Notifizierungsbescheid genannten Bauprodukten aus. Voraussetzung hierfür ist die Notifizierung durch die im Bauproduktengesetz (BauPG) bekanntgemachte notifizierende Behörde.

- (2) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, für die im Notifizierungsbescheid genannten Bauprodukte im System 2+ eine Bestätigung darüber, dass die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt worden ist und laufend überwacht wird. Sie erklärt die Bestätigung als Grundlage für die Kennzeichnung nach den gesetzlichen Vorgaben der CE -Kennzeichnung für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung ist in den Durchführungsbestimmungen der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. geregelt, die sie im Einvernehmen mit der für Begutachtung und Überwachung von notifizierten Stellen zuständigen Behörde oder der hierfür benannten Stelle festlegt.

§ 5

Aufgaben nach Landesbauordnung (LBauO)

- (1) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. hat die Aufgabe, zur Erfüllung der Schutzziele der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen entsprechend § 1 beizutragen. Zu diesem Zweck führt sie auf Grundlage der NBauO in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO -) als

Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung

und

Zertifizierungsstelle

die aufgrund der Landesbauordnungen

- in der Bauregelliste A Teil 1 und den dort bekannt gemachten technischen Regeln
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
- in Zustimmungen im Einzelfall

festgelegte Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung entsprechend den Bestimmungen der Landesbauordnungen für die im Anerkennungsbescheid genannten Bauprodukte durch. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung durch die nach NBauO zuständige Behörde.

- (2) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die im Anerkennungsbescheid genannten Bauprodukte das Übereinstimmungszertifikat und erklärt dieses als Grundlage für weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.
- (3) Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und die Zertifizierung ist in den Durchführungsbestimmungen der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. geregelt, die sie im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festlegt.

§ 6

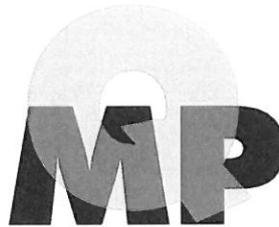
Aufgaben im privatrechtlichen Bereich

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung freiwilliger Qualitätsvereinbarungen überwacht und zertifiziert die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. freiwillig vereinbarte Produktqualitäten. Hierzu sind Verträge abzuschließen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. tätig wird.

§ 7

Verbandszeichen

- (1) Die Vereinigung führt ein Verbandszeichen (siehe Abbildung). Es ist Eigentum des Verbandes und beim Deutschen Patentamt eingetragen.



Verbandszeichen

- (2) Das Verbandszeichen kann als freiwilliges Zeichen zusätzlich zu öffentlich-rechtlichen Konformitätszeichen geführt werden.
- (3) Das Verbandszeichen kann mit anderen freiwilligen Zeichen, die dieser Satzung nicht widersprechen, kombiniert werden

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die kalziumsilikatgebundene Bauprodukte oder artverwandte Erzeugnisse herstellen und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten.

- (2) Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht werden.
- (3) Für allgemeine Vereinszwecke wird im Jahr des Erwerbes der Mitgliedschaft ein Eintrittsgeld in Höhe von 250 % eines Jahresgrundbeitrages erhoben.
- (4) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Er ist mit ½ jähriger Frist zu erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V. zu erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung:
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnung des Vorstandes,
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen der Vereinigung oder seiner Mitglieder erheblich beeinträchtigt,
 - bei Rückständen an Beiträgen oder Entgelten für mehr als ½ Jahr trotz mehrfacher Anmahnung,
 - bei Missachtung der Bestimmungen der Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren.Gegen den erfolgten Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts (Anhang I) möglich.
 - c) durch Aufgabe oder durch den Verzicht auf die Zertifizierung aller durch die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V. zertifizierten Produktionsstätten eines Mitgliedes. In diesem Falle erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem das letzte von der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V. ausgestellte Zertifikat erloschen ist.
 - d) bei Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse, sofern nicht der neue Eigentümer oder Pächter die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen als für sich bindend anerkennt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten der Überwachung und Zertifizierung nach Landesbauordnung und Bauproduktenverordnung sowie bei freiwillig vereinbarter Zertifizierung und Fremdüberwachung zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, das Verbandszeichen zu führen. Sie sind weiterhin berechtigt, ein oder mehrere Konformitätszeichen zu führen, sofern sie die Bedingungen dafür erfüllen. Das Mitglied ist nach Erteilung eines Zertifikates berechtigt, in seinen Geschäftspapieren, in der Leistungserklärung sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpa-

ckung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Überwachung und Zertifizierung hinzuweisen.

- (3) Hinweise auf die Überwachung und Zertifizierung dürfen erst nach Erteilung des Zertifikates gegeben werden. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellwerk beziehen und darf den Festlegungen, die sich aus der ÜZVO oder der BauPVO ergeben, nicht widersprechen. Gleiches gilt für Bauarten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, alle Hinweise auf die Überwachung und Zertifizierung unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Mitglieder haben nach dieser Satzung Anspruch auf:
 - Zertifizierung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle nach BauPVO
 - Fremdüberwachung und Zertifizierung nach NBauO bzw. der für das Herstellwerk geltenden Landesbauordnung
- (6) Die Mitglieder erkennen die sich für Hersteller und Werke aus den Durchführungsbestimmungen der QMP ergebenden Pflichten verbindlich an. Dies gilt insbesondere für das im QM-Handbuch mit den zugehörigen Anlagen niedergelegte Zertifizierungsprogramm und die Vertragsgrundlagen für die Zusammenarbeit Herstellwerk / QMP.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, alle Bestrebungen der Vereinigung zur Sicherung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Spezifikationen zu unterstützen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Landesbauordnung bzw. nach Bauproduktenverordnung eine werkseigene Produktionskontrolle entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen einzurichten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu bezahlen.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus der Vereinigung aus, so ist es verpflichtet, s o f o r t die mit der Führung des Konformitätszeichens bzw. Übereinstimmungszertifikates verbundenen Unterlagen (Urkunden, Druckschriften usw.) an die Vereinigung zurückzugeben.
- (11) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Prüfung, Überwachung und Zertifizierung nach BauPVO, LBauO und im privatrechtlichen Bereich. Bereits ausgestellte Zertifikate werden für ungültig erklärt.
- (12) Ein Mitglied darf weder während der Dauer der Mitgliedschaft noch nach dem Ausscheiden Gegenstände, Bauprodukte, die das Konformitätszeichen oder Übereinstimmungszeichen tragen, oder die zur Anbringung des Konformitätszeichens bzw. Übereinstimmungszeichens geeignet sind, auf andere übertragen.
- (13) In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass Verbandszeichen oder Konformitätszeichen der Vereinigung von Unbefugten benutzt werden, ist der Vereinigung sofort Meldung zu machen. Die Vereinigung behält sich vor, die einzelnen Fälle auf dem Zivil- und Strafrechtswege zu verfolgen. Außerdem bleibt es den einzelnen Mitgliedern überlassen, ihre Ansprüche auf Ersatz des ihnen durch die Verletzung entstandenen Schadens selbständig geltend zu machen.
- (14) Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied, niemals der Verein, zu gewährleisten, dass die Bauprodukte den zugrunde liegenden technischen Spezifikationen oder freiwilligen Qualitätsvereinbarungen entsprechen.

- (15) Alle erteilten Zertifikate sind nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weiterzugeben. Überwachungsberichte dürfen vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. genehmigt wurde.
- (16) Zur Förderung des Vereinszweckes hat das Mitglied ferner allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden Fragen unaufgefordert zu berichten.

§ 10

Beschaffung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Ausgaben der Vereinigung werden durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren gedeckt.
- (2) Die Mittel werden zweckbestimmt eingesetzt.

§ 11

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Geschäftsführung,
 - das Lenkungsgremium im bauaufsichtlichen Bereich,
 - die Fachausschüsse im Bereich nach Landesbauordnung,
 - die Zertifizierungsausschüsse im privatrechtlichen Bereich,
 - der Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle im gesetzlich geregelten Bereich.
- (2) Die Organe des Vereins sowie alle in der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. Beschäftigten (intern und extern) sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte dürfen nur mit Zustimmung der beteiligten Hersteller erteilt werden.
- (3) Dies gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden im gesetzlich geregelten Bereich, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie generell für die Bekanntgabe von erteilten Zertifikaten, Konformitätszeichen und die Ungültigkeitserklärungen von Übereinstimmungszertifikaten und Konformitätszeichen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Mitglied.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladungen an die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich erfolgen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Feststellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - b) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) die Änderungen der Satzung oder Auflösung der Vereinigung.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung ausdrücklich beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn ein oder mehrere Mitglieder, die mindestens 20 % der Stimmrechte vertreten, unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand die Einberufung schriftlich beantragen.
- (6) Jedes Mitglied erhält für jede von der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V. zertifizierte Produktionsstätte ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Werden an einer Produktionsstätte zwei oder mehr Produktionslinien (z. B. Kalksandstein und Porenbeton) von der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e. V. zertifiziert, erhält das Mitglied für jede Produktionslinie ein Stimmrecht.
- (7) Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Alle Entschlüsse, außer denen, die eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung der Vereinigung betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Stimmrechte gefasst.
- (7) In der Mitgliederversammlung können die Stimmrechte von natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften nur durch einen Geschäftsinhaber (Alleininhaber oder persönlich haftender Gesellschafter), durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prokuristen wahrgenommen werden. Handelsgesellschaften werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten, auch wenn die Vertretung sonst durch mehrere Personen gemeinschaftlich zu erfolgen hat.
- (8) Anträge, die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung stellen wollen, sind der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Anträge sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (9) Satzungsänderungen oder die Auflösung der Vereinigung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der dort vertretenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Satzung, die den gesetzlich geregelten Bereich betreffen, bedürfen der Zustimmung der Anerkennungsbehörde.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet wird. Das Protokoll wird anschließend allen Mitgliedern zugestellt.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Fünf von ihnen sollen regional abgestimmt werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Kalendertage (e eingehend) vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt regelmäßig bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Eine Vergütung von Auslagen kann erfolgen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (5) In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist jedes Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Stellen übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) *generell*
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - b) *Bereich nach Bauproduktenverordnung*
 - die Bestellung und Abberufung des Leiters sowie des stellvertretenden Leiters der Zertifizierungsstelle,
 - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Lenkungsgremiums;
 - c) *Bereich nach Landesbauordnung*
 - die Bestellung und Abberufung des Leiters sowie stellvertretenden Leiters der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle,
 - die Bestellung der Mitglieder der Fachausschüsse,
wobei sowohl der/die Leiter als auch die Fachausschussmitglieder der Bestätigung der Anerkennungsbehörde bedürfen;
 - d) *privatrechtlicher Bereich*
 - die Bestellung und Abberufung des Leiters sowie des stellvertretenden Leiters der Zertifizierungsstelle,
 - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Zertifizierungsausschusses.

- (7) Der Geschäftsführer sowie der Leiter der Zertifizierungsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird eine Geschäftsstelle errichtet. Die Geschäftsstelle führt ihre Aufgaben unparteiisch durch.
- (2) Die Anzahl der Geschäftsführer und deren Bestellung und Entlassung bestimmt der Vorstand. Die übrigen Angestellten werden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden von der Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplanes angestellt.
- (3) Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt hat.
- (4) Die Geschäftsführung verwaltet das Vermögen der Vereinigung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht im Sinne § 30 BGB. Sie erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Rechtsgeschäfte. Bei ungewöhnlichen Ausgaben ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.
- (5) Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:
 - das Aufstellen des Haushaltsplanes.

§ 15

Lenkungsgremium im bauaufsichtlichen Bereich

- (1) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. richtet ein Lenkungsgremium zur Sicherstellung der Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle ein. Dieses wacht über die Einhaltung der grundsätzlichen Regelungen im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit und stellt sicher, dass die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle nicht unterlaufen wird. Es schätzt auftretende Risikofaktoren ab und wacht über die Maßnahmen zu deren Minimierung und Beseitigung.
- (2) Das Lenkungsgremium setzt sich aus Vertretern der maßgeblichen interessierten Kreise (z. B. Hersteller, Verwender, Experten der Konformitätsbewertung) zusammen und besteht aus mindestens drei Personen.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsgremiums führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteiisch und weisungsfrei durch. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 16

Fachausschuss im Bereich nach Landesbauordnung

- (1) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V. kann für jeden Anerkennungsbe-
reich einen Fachausschuss einrichten, der jeweils durch die Anerkennungsbehörde zu
bestätigen ist.
- (2) Die Mitglieder des Fachausschusses führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteres-
sen ihre Aufgaben unparteiisch durch.
- (3) Der Fachausschuss besteht aus dem Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
und mindestens 3 Herstellern und gegebenenfalls weiteren, von Produktherstellern un-
abhängigen Personen, falls dies von der Anerkennungsbehörde verlangt wird. Die Mit-
glieder des Fachausschusses werden der Anerkennungsbehörde mit Nachweisen ihrer
Fachkompetenz zur Bestätigung mitgeteilt. Sind Vorstandsmitglieder im Fachausschuss
vertreten, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden.
- (4) Der Fachausschuss entscheidet über Empfehlungen an den Leiter. Mitglieder des Fach-
ausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Bei
Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung
durch die übrigen Fachausschussmitglieder in der betreffenden Angelegenheit ausge-
schlossen.
- (5) Mitglieder des Fachausschusses erteilen Dritten keine Auskünfte über Überwachungs-
und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Herstellwerke.

§ 17

Gremien im privatrechtlichen Bereich

- (1) Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte kann einen Zertifizierungsausschuss
einrichten.
- (2) Dem Zertifizierungsausschuss obliegt die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung
und zum Entzug von Zertifizierungszeichen im privatrechtlichen Bereich.
- (3) Der Zertifizierungsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern der Qualitätsge-
meinschaft Mauerwerksprodukte e.V.. Zusätzlich können weitere Mitglieder vom Vor-
stand bestimmt werden. Diese zusätzlichen Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Be-
reich der Anwender der zertifizierten Bauprodukte oder aus der Wissenschaft kommen.
Zur Erledigung seiner Aufgaben wählt er aus seinen Mitgliedern einen Obmann und gibt
sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erarbeitung von Vorgaben für die Zertifizierung von Bauprodukten;
 - b) die Festlegung des Vorgehens bei der Durchführung von Zertifizierungen;
 - c) die Vorgaben für Zertifikaterteilung/-erhaltung oder den Entzug eines Zertifikats;
 - d) die Überwachung der Zertifizierungsstelle im privatrechtlichen Bereich.

§ 18

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

- (1) Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Zertifizierungsstelle nach BauPVO, der Leiter und der stellvertretende Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle für den Bereich nach Landesbauordnung sowie der Leiter und der stellvertretende Leiter der Zertifizierungsstelle im privatrechtlichen Bereich werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Für den Bereich der Landesbauordnungen bedarf die Bestellung der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Die Eignung für den Bereich nach BauPVO wird im Rahmen der Akkreditierung überprüft.
- (2) Die Leiter und die stellvertretenden Leiter sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen. Eine Personalunion ist zulässig.
- (3) Der Leiter und der stellvertretende Leiter sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die bei der Überwachung und Zertifizierung getroffenen Feststellungen erteilt er nur mit Zustimmung des Mitglieds. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen wird das Mitglied informiert.
- (4) Der Leiter und der stellvertretende Leiter sind hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung an keinerlei Weisungen anderer Organe oder Personen des Vereins gebunden.
- (5) Der Leiter im Bereich nach BauPVO und nach Landesbauordnung sowie – wenn zutreffend – im privatrechtlichen Bereich ist insbesondere zuständig für:
 - a) das Führen und Fortschreiben der Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Überwachungs- und Zertifizierungsvorgang Beteiligten;
 - b) die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind;
 - c) das Erstellen und Fortschreiben von Anweisungen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten im Überwachungs- und Zertifizierungsprozess ergeben;
 - d) die Fortbildung des technischen Personals;
 - e) die Teilnahme des an der Zertifizierung und Überwachung beteiligten Personals an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das (die) Bauprodukt(e)/die Bauart(en) anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen;
 - f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt/die Bauart eines Mitglieds den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
 - g) die Zusammenarbeit mit der Notifizierungs- und Anerkennungsbehörde und der obersten Bauaufsichtsbehörde im Bundesland des Herstellwerkes sowie die Unterrichtung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge und Gewährung der Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, wenn dies von den zuständigen Behörden verlangt wird;
 - h) die unverzügliche Unterrichtung der Notifizierungs- bzw. Anerkennungsbehörde und der obersten Bauaufsichtsbehörde im Bundesland des Herstellwerkes, wenn bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukte/Bauarten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt werden, die zu einer Gefahr

für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können;

- i) die Anleitung und Schulung der Mitarbeiter;
 - j) die Überwachung und Durchführung der Prozesse während der Zertifizierung;
 - k) die Personal- und Personaleinsatzplanung;
 - l) die Unterzeichnung der Zertifikate.
- (6) Der Leiter gehört dem Fachausschuss im Bereich nach Landesbauordnung an. Er nimmt an Vorstandssitzungen und an den Sitzungen des Lenkungsgremiums im bauaufsichtlichen Bereich als Gast teil. Der Leiter ist verpflichtet, den Fachausschuss und das Lenkungsgremium zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu informieren.
- (7) Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Zertifizierungsausschusses im privatrechtlichen Bereich teil.
- (8) Ist der Leiter an der Ausübung seiner Funktion verhindert, werden seine Aufgaben für die Zeit der Verhinderung vom stellvertretenden Leiter wahrgenommen. Wenn der Leiter ausscheidet oder abberufen wird, nimmt der stellvertretende Leiter seine Aufgaben bis zur Neubestellung des Leiters wahr.
- (9) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Leiter den stellvertretenden Leiter mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 19

Überwachung nach Bauproduktenverordnung und Landesbauordnung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V., der Obersten Bauaufsichtsbehörde und der Notifizierungs- bzw. Anerkennungsbehörde das Recht einzuräumen, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet das zu überwachende Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Häufigkeit einer Fremdüberwachung nach Landesbauordnung sowie die Anzahl von Produktprüfungen ergeben sich aus der zugrunde gelegten technischen Spezifikationen. Sie ist jedoch mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

§ 20

Veröffentlichung und Werbung

- (1) Das Recht zur Führung von Konformitätszeichen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Zeichensatzungen.
- (2) Der Hersteller ist nach Erteilung des Zertifikates berechtigt, in seinen Geschäftspapieren, in der Leistungserklärung sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Überwachung und Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises bezieht sich nur auf das genannte Bauprodukt und Herstellwerk und darf den Festlegungen, die sich aus der den gesetzlichen Vorgaben ergeben, nicht widersprechen.

- (3) Der Hersteller verpflichtet sich, alle Hinweise unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (4) Zertifikate dürfen vom Mitglied nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben werden.

§ 21

Rechtsmittel

- (1) Gegen Bescheide der Vereinigung steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Einspruch an das Schiedsgericht zu.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, es besteht Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Das Schiedsgericht hat in bauaufsichtlich relevanten Fragen keine Entscheidungskompetenz.
- (3) Die Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt sich nach der niedergelegten "Schiedsordnung", die als Bestandteil der Satzung gilt. Die Möglichkeit der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes wird dadurch nicht berührt.

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine wirksame und rechtlich zulässige treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, welche die Belange der BauPVO bzw. der Landesbauordnungen betreffen, bedürfen ggf. der Zustimmung der notifizierenden Stelle bzw. der Anerkennungsbehörde.

SCHIEDSORDNUNG

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die beiden Parteien benennen je einen Beisitzer. Es entscheidet im Streitfall über die Erteilung oder den Entzug von Güte- und Zertifizierungszeichen.
2. Das Schiedsverfahren wird dadurch in Gang gesetzt, dass die anrufende Partei durch eingeschriebenen Brief die Einberufung des Schiedsgerichts verlangt, unter gleichzeitiger Benennung ihres Beisitzers. Die Gegenpartei hat unverzüglich ihren Beisitzer zu benennen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim ernannt.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Nach Benennung des Vorsitzenden sind die Vorgänge diesem unverzüglich zuzuleiten. Name und Adresse des Vorsitzenden sind dem Mitglied mitzuteilen.

3. Die anrufende Partei hat dem Schiedsgericht unter Einhaltung einer von diesem zu setzenden Frist die Gründe anzugeben, aus denen sie den gegebenen Bescheid für unberechtigt hält. Die Gegenpartei hat dazu innerhalb der gleichen Frist Stellung zu nehmen.

Das Schiedsgericht hat unter Anhörung beider Parteien den Sachverhalt aufzuklären und kann mündliche Verhandlungen anordnen.

Seine Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die Entscheidung ist endgültig.

4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann nur dahin gehen, dass der Bescheid berechtigt oder unberechtigt war.

Die unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen.



- Der Vorsitzende -



- Der Geschäftsführer -